



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

43. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Dezember 1990

Nummer 88

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
23210	5. 11. 1990	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen Verwaltungsvorschrift zur Verordnung über bautechnische Prüfungen – VV BauPrüfVO –	1612

II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Seite
Justizministerium Stellenausschreibung für die Verwaltungsgerichte Düsseldorf, Köln und Minden	1622

23210

I.

**Verwaltungsvorschrift
zur Verordnung über bautechnische Prüfungen
– VV BauPrüfVO –**

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen
v. 5. 11. 1990 – II B 5 – 111

I.

Die Verwaltungsvorschrift zur Verordnung über bautechnische Prüfungen – VV BauPrüfVO – RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr v. 10. 10. 1985 (SMBI. NW. 23210) wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 12.2 und 12.3 werden aufgehoben.

2. Es wird folgende Nummer 13 eingeführt:

13 Anerkennung von Prüfingenieuren (§ 13)

13.4 Zu Absatz 4

Dem Antrag auf Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Anerkennung sind die in § 15 Abs. 2 Nrn. 3 bis 7 genannten Unterlagen beizufügen; § 15 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

3. Nummer 18 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 18 erhält die Überschrift:

Übertragung von Prüfaufgaben

b) Nummer 18.1 erhält folgende Fassung:

18.1 Zu Absatz 1 und 2 (Regelung der Vergütung)

18.1.11 Die Prüfämter und Prüfingenieure erhalten für die Prüfung der bautechnischen Nachweise (§ 5) eine Vergütung nach Tarifstelle 2.4.7 des Allgemeinen Gebührentarifs (AGT) zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1980 (GV. NW. S. 924), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Mai 1990 (GV. NW. S. 300), – SGV. NW. 2011 –.

18.1.12 Für Prüftätigkeiten bei der Bauüberwachung (§ 76 BauO NW) und den Bauzustandsbesichtigungen (§ 77 BauO NW) im Rahmen von § 18 Abs. 2 erhalten sie eine Vergütung nach dem Zeitaufwand nach Tarifstelle 2.1.5 des AGT zur AVwGebO NW. Die Mindestvergütung beträgt das Zweifache des Stundensatzes. Die Höchstvergütung beträgt $\frac{1}{2}$ der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.4 des AGT zur AVwGebO NW.

18.1.13 In der Vergütung der Prüfingenieure ist die Mehrwertsteuer nicht enthalten.

18.12 Vergütung als Auslagen

Die den Prüfämtern und Prüfingenieuren zu zahlenden Vergütungen sind nach Tarifstelle 2.2.2 des AGT zur AVwGebO NW neben den Gebühren nach Tarifstellen 2.4.1, 2.4.2, 2.4.9, 2.5.2.4, 2.5.2.5, 2.5.2.6, 2.5.4 und 2.5.9 als Auslagen zu erheben. Für Vergütungen für Bauüberwachung gilt Tarifstelle 2.2.1 Absatz 2 entsprechend.

18.13 Zahlung der Vergütung

Nach § 10 Abs. 1 des Gebührentarifgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NW) ist der Bauherr als Gebührentschuldner der unteren Bauaufsichtsbehörde zum Ersatz der notwendigen Auslagen verpflichtet. Die untere Bauaufsichtsbehörde dagegen ist Kostenschuldner der von ihr beauftragten Stelle; sie bleibt dies auch dann, wenn sie zur Verfahrensvereinfachung gestattet, daß der Bauherr die Kosten unmittelbar an das Prüfamt oder den Prüfingenieur zahlt.

Die Rechnung des Prüfamtes oder des Prüfingenieurs muß daher in jedem Fall auf den Namen der Behörde ausgestellt werden, die den Prüfauftrag erteilt hat (§ 19 Abs. 1 Satz 1).

Zur Vermeidung von Nachteilen bei Zahlungsunfähigkeit des Bauherrn ist die untere Bauaufsichtsbehörde berechtigt, vom Bauherrn ausreichende Kostenvorschüsse oder Sicherheitsleistungen zu verlangen (§ 16 GebG NW).

18.14

Nebenkosten

Neben der Vergütung können für notwendige Reisen Reisekosten nach der Reisekostenstufe B des Landesreisekostengesetzes (LRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1974 (GV. NW. S. 214), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. November 1985 (GV. NW. S. 874), – SGV. NW. 20320 – in Rechnung gestellt werden. Für die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges können abweichend von § 8 Abs. 1 LRKG die Sätze nach § 7 der Kraftfahrzeugverordnung – KfzVO – vom 31. Mai 1968 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. März 1982 (GV. NW. S. 152), – SGV. NW. 20320 – als gerechtfertigt anerkannt werden. Fahr- und Wartezeiten werden nach dem Zeitaufwand nach Tarifstelle 2.1.5 vergütet.

Sonstige Nebenkosten dürfen nur erstattet werden, wenn der Prüfingenieur dies vorher beantragt und die untere Bauaufsichtsbehörde dem Antrag zugestimmt hat.

c) Es wird folgende Nummer 18.2 eingefügt:

18.2 Zu Absatz 2

Folgende Teile der Bauüberwachung und der Bauzustandsbesichtigungen können einem Prüfamt oder Prüfingenieur übertragen werden:

1. Prüfung, ob entsprechend den genehmigten bautechnischen Nachweisen (§ 5) gebaut wird, und ob bei der Ausführung die allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 3 BauO NW) beachtet werden; zu diesen Nachweisen zählen auch Konstruktionszeichnungen, Bewehrungs- und Schalungspläne, die gemäß Nr. 70.12 Abs. 2 VV BauO NW nach Erteilung der Baugenehmigung, jedoch vor Bauausführung eingebracht und geprüft wurden,

2. Prüfung, ob – insbesondere wenn von den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht un wesentlich abgewichen wird – die erforderlichen Brauchbarkeitsnachweise für die Baustoffe, Bauteile, Bauarten und Einrichtungen vorliegen, die für die Standsicherheit, das Brandverhalten der Baustoffe sowie die Feuerwiderstandsklasse der Bauteile oder den Schallschutz von Bedeutung sind, und

3. Prüfung, ob die für die Verwendung und Anwendung in diesen Brauchbarkeitsnachweisen getroffenen Nebenbestimmungen eingehalten werden.

4. Nummer 19 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 19.12 wird der dritte Absatz gestrichen.

b) Es werden folgende Nummern 19.14 bis 19.18 angefügt:

19.14 Die Nrn. 19.11 bis 19.13 und 19.18 gelten für Prüfaufträge nach § 18 Abs. 2 entsprechend.

19.15 Die unteren Bauaufsichtsbehörden haben jährlich ein Verzeichnis der von ihnen erteilten Prüfaufträge entsprechend Anlage 8, geordnet nach Prüfämtern und Prüfingenieuren, zu führen. Das Verzeichnis ist bis zum 1. März des folgenden Jahres dem Landesprüfamt für Baustatik vorzulegen. Das Landesprüfamt für Baustatik wertet die Verzeichnisse nach Anweisung der obersten Bauaufsichtsbehörde aus.

Anlage 9

T.

- 19.16 Die Prüfingenieure haben über die von Bauaufsichtsbehörden anderer Länder erteilten Prüfaufträge jährlich ein Verzeichnis entsprechend Anlage 9 zu führen. Das Verzeichnis ist bis zum 1. März des folgenden Jahres dem Landesprüfamt für Baustatik vorzulegen. Nummer 19.15 Satz 4 gilt entsprechend.
- T. 19.17 Die Prüfingenieure haben bis zum 1. März des folgenden Jahres eine Aufstellung über die mit der Ausführung von Prüfaufträgen befaßten Mitarbeiter (vgl. § 20 Abs. 2) dem Landesprüfamt für Baustatik vorzulegen. Nummer 19.15 Satz 4 gilt entsprechend.
- 19.18 Prüfingenieure können als solche nur tätig werden, wenn sie einen Prüfauftrag von einer unteren Bauaufsichtsbehörde erhalten haben.

5. Nummer 20 wird wie folgt gefaßt:

20 Ausführung von Prüfaufträgen (§ 20)

20.2 Zu Absatz 2

Befähigt sind solche Mitarbeiter der Prüfingenieure, die aufgrund des Ingenieurgesetzes als Angehörige der Fachrichtung Bauingenieurwesen die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ zu führen berechtigt sind und mindestens zwei Jahre auf einem auf ihre Tätigkeit bezogenem Gebiet praktisch tätig waren.

20.3 Zu Absatz 3 (Prüfung bautechnischer Nachweise)

20.31 Das Prüfamt oder der Prüfingenieur können fehlende Unterlagen unmittelbar beim Bauherrn, beim Entwurfsverfasser oder beim Fachplaner für die bautechnischen Nachweise unter gleichzeitiger Verständigung der Bauaufsichtsbehörde anfordern. Stellt der Prüfingenieur während der Prüfung fest, daß die bautechnischen Nachweise von den ihm von der Bauaufsichtsbehörde übergebenen Entwurfspläne abweichen, darf er die Prüfung nicht fortsetzen, sondern muß die Bauaufsichtsbehörde unterrichten und abwarten, bis er geänderte übereinstimmende Bauvorlagen erhält.

20.32 Der geforderte Prüfbericht muß nach Inhalt und Umfang dem als Anlage 10 bekanntgegebenen Muster entsprechen. Der Prüfbericht dient als interne Mitteilung an die Bauaufsichtsbehörde, die selbständig entscheidet, ob sie die vorgeschlagenen Auflagen oder sonstigen Nebenbestimmungen sowie Hinweise in den Bauschein übernimmt. Der Prüfbericht darf nur mit Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde an Dritte versandt werden; diese Zustimmung kann für bestimmte Bauvorhaben auch generell erteilt werden.

20.321 Die Prüfbemerkungen im Prüfbericht müssen eindeutig und klar sein. Die Verwendung vorgedruckter Prüfbemerkungen im Prüfbericht ist unzulässig.

Die Prüfbemerkungen in den bautechnischen Nachweisen sind mit grüner dokumentenechter Farbe einzutragen.

20.322 Wird der rechnerische Nachweis der Standsicherheit durch eine Vergleichsrechnung geprüft, ist dies zum Ausdruck zu bringen. Die Vergleichsrechnung ist bis zum Abschluß der Prüfung aufzubewahren und gegebenenfalls auf Wunsch der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Wird der rechnerische Standsicherheitsnachweis mit Hilfe von EDV-Anlagen erstellt, muß in der statischen Berechnung dargelegt werden, in welcher Form, mit welchen Prüfprogrammen oder Systemkontrollen und mit welchen Ergebnisabweichungen die Prüfung durchgeführt wurde. Für die Prüfung und Aufstellung des Standsicherheitsnachweises sind unterschiedliche Programme zu verwenden.

20.323 Jeder von einem Prüfingenieur geprüfte bautechnische Nachweis ist nach Abschluß der Prüfung mit nachstehendem Prüfvermerk zu versehen:
 „In bautechnischer Hinsicht
 Standsicherheit Brandschutz
 Schallschutz) geprüft.
 Siehe Prüfbericht vom
 Unterschrift“

20.4 Zu Absatz 4

Die nach § 20 Abs. 4 geforderten Berichte müssen nach Inhalt und Umfang den als Anlage 11 und Anlage 12 bekanntgegebenen Mustern entsprechen. Hat sich der Prüfingenieur bei der Bauüberwachung und den Bauzustandsbesichtigungen der Mithilfe von Mitarbeitern bedient, haben die Mitarbeiter den Bericht abzusehen (Paraphe); der Prüfingenieur hat ihn zu unterschreiben.

Anlagen
11 und 12

6. Die Anlagen werden wie folgt ergänzt:

- a) Die bisherigen Anlagen 8 und 9 werden aufgehoben.
- b) Es werden folgende Anlagen 8 bis 12 eingefügt:
 - Anlage 8 „Verzeichnis der an Prüfingenieure erteilten Prüfaufträge“
 - Anlage 9 „Verzeichnis der an Prüfingenieure von Bauaufsichtsbehörden anderer Bundesländer erteilten Prüfaufträge“
 - Anlage 10 „Bericht über die Prüfung der bautechnischen Nachweise“
 - Anlage 11 „Bericht über die Bauüberwachung“
 - Anlage 12 „Bericht über die Bauzustandsbesichtigung“

II.

Der Runderlaß tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Anlage 8 zur W-BauPrüfVO

Verzeichnis der an Prüfingenieure erteilten Prüfaufträge für das Jahr

Bauaufsichtsbehörde

Beauftragter Prüfingenieur

Beschreibung des Bauernhofs

Beschreibung des Bauwurzelbaums

anerkannt für Fachrichtung Metallbau Massivbau Holzbau

Anlage 9 zur VV BauPrüf VO												
Verzeichnis der von den Bauaufsichtsbehörden erteilten Prüfaufträge für das Jahr [REDACTED]; Land: [REDACTED]												
Bezeichnung des Bauvorhabens		Bauherr (Name, Wohnort)		Art der Nutzung		Prüfauftrag erteilt von ...		Abschluß der statischen Prüfung (Datum)		Rohbausumme Herstellungs- kosten (DM)	Prüfauftrag (zutreffendes ankreuzen)	
Lfd.-Nr.	Lage des Bauvorhabens (Ort, Straße)										Bauzustands- beschreibung	
Bauwerksklasse												
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Bauüberwachung												
Prüfung der Feuer- widderstandsfähigkeit der Bauteile												
Prüfung des Schallschutzes												
Prüfung des Sicherheits- nachweises												
Prüfung des Strand- sicherheits-Satzes												
Prüfung der Feuer- widderstandsfähigkeit der Bauteile												
Bauüberwachung												
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13

Anlage 10 zur VV BauPrüfVO

**Bericht über die Prüfung der bautechnischen Nachweise
(§ 20 Abs. 3 BauPrüfVO)**

I. Prüfauftrag

1. Beauftragter Prüfingenieur:

Name, Vorname

Anschrift

2. Prüfauftrag erteilt von:

Bauaufsichtsbehörde

Datum des Auftrages

AZ des Bauantrages

3. Umfang des Prüfauftrages gem. § 18 BauPrüfVO:

Standsicherheitsnachweis

Nachweis der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile

Nachweis des Schallschutzes

4. Zur Prüfung vorgelegte Unterlagen:

II. Angaben zum Bauvorhaben

1. Genaue Bezeichnung:

2. Lage:

Ort/Straße/Haus-Nr.

oder:

Gemarkung

Flur

Flurstück Nr.

3. Bauherr:

Name, Vorname

Anschrift

III. Ergebnis der Überprüfung

1. Die vorgelegten bautechnischen Nachweise sind – wenn die eingetragenen Änderungen beachtet werden – richtig und vollständig.
Die der Baustatik beigelegten Bauzeichnungen stimmen mit den geprüften Unterlagen überein.

Die folgenden bautechnischen Nachweise sind nicht vollständig:

Die fehlenden, jedoch nachgeforderten Unterlagen wurden nicht vorgelegt; die Prüfung konnte deshalb nicht vollständig durchgeführt werden.

Bemerkungen:

2. In folgenden Fällen wird von den nach § 3 Abs. 3 BauO NW eingeführten technischen Baubestimmungen abgewichen:

Die Abweichung ist gerechtfertigt nicht gerechtfertigt

Begründung:

3. Für folgende neuen Baustoffe, Bauteile und Bauarten ist die Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde erforderlich
(§ 21 Abs. 2 Satz 2 BauO NW)

Ein Eignungsnachweis nach § 20 Abs. 2 BauO NW für geschweißte Stahl- bzw. Aluminiumbauteile oder geleimte Holzbauteile ist

nicht erforderlich erforderlich Bezeichnung:

4. Folgende Besonderheiten sind zu beachten:

bei Erteilung der Baugenehmigung:

bei der Bauüberwachung und den Bauzustandsbesichtigungen (§§ 76, 77 BauO NW) – insbesondere hinsichtlich
des erforderlichen Umfangs der Prüfungen –:

5. Die Prüfung der bautechnischen Nachweise

wird fortgesetzt ist abgeschlossen

Abschließendes Prüfergebnis:

IV. Unterschriften

Ort, Datum

1.

Unterschrift des Prüfingenieurs

Namen der bei der Prüfung beteiligten Mitarbeiter des Prüfingenieurs:

2.

Paraphe der Mitarbeiter

Anlage 11 zur VV BauPrüfVO

Bericht über die Bauüberwachung
 (§ 76 BauO NW i. v. m. § 18 Abs. 2 BauPrüfVO)

I. Prüfauftrag**1. Beauftragter Prüfingenieur:**

Name, Vorname

Anschrift

2. Prüfauftrag erteilt von:

Bauaufsichtsbehörde

Datum des Auftrages

AZ des Bauantrages

3. Umfang des Prüfauftrages gem. § 18 BauPrüfVO:

Bauüberwachung im Bereich

 Standsicherheit Feuerwiderstandsdauer
der tragenden Bauteile Schallschutz**II. Angaben zum Bauvorhaben****1. Genaue Bezeichnung:**

Ort/Straße/Haus-Nr.

oder:

Gemarkung

Flur

Flurstück Nr.

3. Bauherr

Name, Vorname

Anschrift

4. Bauleiter

Name, Vorname

Anschrift

und Fachbauleiter

Name, Vorname

Anschrift

5. Ausführende Unternehmen für die Rohbauarbeiten:

Sonstige Unternehmen:

III. Ergebnis der Überprüfung

1. Die Bauüberwachung wurde entsprechend dem erteilten Prüfauftrag durchgeführt. Dabei wurden
 keine Mängel festgestellt. folgende Mängel festgestellt:

2. Der Bauherr wurde zur Beseitigung der Mängel aufgefordert. nicht aufgefordert.
Die Mängel wurden beseitigt. nicht beseitigt.

Vorschlag zur Mängelbeseitigung:

3. Die in Nr. 18 Abs. 2 Ziffer 2 WV BauPrüfVO genannten Brauchbarkeitsnachweise haben
 vorgelegen. nicht vorgelegen.

Bemerkungen:

4. Die in den Brauchbarkeitsnachweisen getroffenen Nebenbestimmungen werden
 eingehalten. nicht eingehalten.

Bemerkungen:

IV. Unterschriften

Ort, Datum

1.

Unterschrift des Prüfingenieurs

Namen der bei der Prüfung beteiligten Mitarbeiter des Prüfingenieurs:

2.

Paraphe der Mitarbeiter

Anlage 12 zur VV BauPrüfVO

Bericht über die Bauzustandsbesichtigung
 (§ 77 BauO NW i. v. m. § 18 Abs. 2 BauPrüfVO)

I. Prüfauftrag**1. Beauftragter Prüfingenieur:**

Name, Vorname

Anschrift

2. Prüfauftrag erteilt von:

Bauaufsichtsbehörde

Datum des Auftrages

AZ des Bauantrages

3. Umfang des Prüfauftrages gem. § 18 BauPrüfVO:

Bauzustandsbesichtigung bei

 Fertigstellung des Rohbaus abschließender Fertigstellung des Bauvorhabens

im Bereich

 Standsicherheit Feuerwiderstandsdauer
der tragenden Bauteile Schallschutz**II. Angaben zum Bauvorhaben****1. Genaue Bezeichnung:****2. Lage:**

Ort/Straße/Haus-Nr.

5. Anzeige des Bauherrn vom		Datum	über die
<input type="checkbox"/> Fertigstellung des Rohbaus		<input type="checkbox"/> abschließende Fertigstellung des Bauvorhabens	
III. Ergebnis der Überprüfung			
1. Die Bauzustandsbesichtigung wurde entsprechend dem erteilten Prüfauftrag durchgeführt; dabei wurden <input type="checkbox"/> keine Mängel festgestellt. <input type="checkbox"/> folgende Mängel festgestellt:			
2. Der Bauherr wurde zur Beseitigung der Mängel <input type="checkbox"/> aufgefordert. <input type="checkbox"/> nicht aufgefordert. Die Mängel wurden <input type="checkbox"/> beseitigt. <input type="checkbox"/> nicht beseitigt.			
Vorschlag zur Mängelbeseitigung:			
3. Die in Nr. 18.2 Ziffer 2 VV BauPrüfVO genannten Brauchbarkeitsnachweise haben <input type="checkbox"/> vorgelegen. <input type="checkbox"/> nicht vorgelegen.			
Bemerkungen:			
4. Die in diesen Brauchbarkeitsnachweisen getroffenen Nebenbestimmungen werden <input type="checkbox"/> eingehalten. <input type="checkbox"/> nicht eingehalten.			
Bemerkungen:			
IV. Unterschriften			
1. Ort, Datum		Unterschrift des Prüfingenieurs	
2. Namen der bei der Prüfung beteiligten Mitarbeiter des Prüfingenieurs:		Paraphe der Mitarbeiter	

II.
Justizministerium

**Stellenausschreibung
für die Verwaltungsgerichte Düsseldorf,
Köln und Minden**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um
zwei Stellen einer Richterin/eines Richters am Verwal-
tungsgericht bei dem Verwaltungsgericht
Düsseldorf,

fünf Stellen einer Richterin/eines Richters am Verwal-
tungsgericht bei dem Verwaltungsgericht
Köln,

eine Stelle einer Richterin/eines Richters am Verwal-
tungsgericht bei dem Verwaltungsgericht
Mindens.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von zwei
Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

– MBl. NW. 1990 S. 1622.

**Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

**Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr); Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug
müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.**

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569